



bekräftigt, denn ursprünglich sollte die Brüssel II a-VO geändert und durch kollisionsrechtliche Vorschriften ergänzt werden (Verordnungsvorschlag zur Änderung der Brüssel II a-VO, KOM[2006] 399 endg), wofür jedoch die notwendige Einstimmigkeit nicht zu erreichen war.

Allerdings folgt aus dem Gebot der wechselseitigen Beeinflussung der genannten Verordnungen bei der

Auslegung kein „automatisches Gleichlaufprinzip“. Im konkreten Fall sind jedoch keine Gründe dafür ersichtlich, dem in der vorliegenden Entscheidung relevanten Begriff der „Ungültigerklärung einer Ehe“ nicht dieselbe Bedeutung in beiden Verordnungen beizumessen.

Claudia Rudolf,
Universität Wien

EvBl 2013/145

§ 34 IPRG
(§ 5 UrhG;
Art 24 EuGVVO)

OGH 12. 2. 2013,
4 Ob 190/12 p
(OLG Wien
4 R 636/11 w;
HG Wien
11 Cg 108/10 k)

→ Urheberrechtsverletzung im In- und Ausland

§ 34 IPRG (§ 5 UrhG; Art 24 EuGVVO)

Für Ansprüche wegen Eingriffen in Verwertungsrechte ist das Recht des jeweiligen Schutzlandes anzuwenden. Das für jeweils behauptete Verwertungshandlungen in verschiedenen Staaten anwendbare Recht ist daher zu ermitteln.

Sachverhalt:

Vor etwa 30 Jahren errichtete die Stadt Wien nach Plänen des Malers Friedensreich Hundertwasser und des Architekten Josef Krawina ein Gebäude, das in der Öffentlichkeit als „Hundertwasser-Haus“ bezeichnet wird. Sein Aussehen ist allgemein bekannt.

Die Kl nimmt als **Werknutzungsberechtigte** die Verwertungsrechte von Josef Krawina wahr. Die in Italien ansässige Bekl stellt im Auftrag ihrer Kunden (vorwiegend Werbeagenturen und Museen) **bedruckte Textilien** her. Insb druckte sie ein Motiv, das von Hundertwasser gestaltet worden war, auf Seidentücher und lieferte sie an ein Schweizer Unternehmen; weiters stellte sie das Tuch auf ihrer **Website** als Referenzobjekt dar. Sonst vertrieb sie die Tücher jedoch nicht.

Die Kl beehrte, die Bekl zur Rechnungslegung über die Vervielfältigung, Verbreitung und/oder öffentliche Zurverfügungstellung und/oder sonstige urheberrechtlich relevante Verwertung von Abbildungen des Hundertwasser-/Krawina-Hauses ohne Bezeichnung von Josef Krawina als Originalmiturheber, zur Zahlung eines angemessenen Entgelts bzw Schadenersatz sowie Herausgabe des Gewinns und zur Unterlassung der weiteren Verwendung ohne Bezeichnung von Josef Krawina als Originalmiturheber zu verpflichten. Die **Bekl** wendete ein, die Miturheberschaft von Krawina bestehe mit nur 5%; die österr Gerichte seien für Verwertungshandlungen im Ausland nicht zuständig und Rechnungslegungs- sowie Zahlungsansprüche seien verjährt.

Das **ErstG** wies die Klage ab.

Das **BerG** bestätigte dieses Urteil.

Der **OGH** gab der Rev der Kl **Folge**, hob die Urteile der Vorinstanzen auf und trug dem ErstG die neuerliche Verhandlung und Entscheidung auf.

Aus der Begründung:

[Anwendbares Recht]

Auf den Eingriff in Verwertungsrechte des Kl ist das **Recht des jeweiligen Schutzlandes** anzuwenden. Dies

Lässt sich der Bekl ohne gleichzeitige Rüge der Unzuständigkeit auf das Verfahren ein, so wird das angerufene Gericht nach Art 24 EuGVVO zuständig.

ergibt sich für Rechnungslegungs- und Zahlungsansprüche für die Zeit vor dem 11. 1. 2009 (Beginn der Anwendbarkeit der Rom II-VO; vgl EuGH C-412/10, *Homawoo*, Zak 2011, 402) aus § 34 IPRG, für Rechnungslegungs- und Zahlungsansprüche aufgrund späterer Verwertungshandlungen und für Unterlassungsansprüche aus Art 8 Abs 1 Rom II-VO (4 Ob 12/11 k, *Rohrprodukte*, ÖBl 2012, 183). Beide Kollisionsnormen stimmen darin überein, dass das Recht jenes Staats anzuwenden ist, für den der immaterialgüterrechtliche Schutz beansprucht wird. Dies führt bei einer Bezugnahme auf **Verwertungshandlungen in mehreren Staaten** zwangsläufig zur **Anwendung verschiedener Rechtsordnungen** (17 Ob 6/11 y, *alcom-international.at*, jusIT 2011, 171 [Thiele] = ÖBl 2012, 75 [Gamerith]; 4 Ob 12/11 k, *Rohrprodukte*; RIS-Justiz RS0076849).

[Vorbringen in der Klage]

Grundsätzlich obliegt es dem Kl, deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass er **Schutz** nicht nur für das Inland, sondern **auch für andere Staaten** begehrt; mangels entsprechender Anhaltspunkte muss sonst angenommen werden, dass er nur Schutz für Österreich anstrebt (RIS-Justiz RS0076843; zuletzt etwa 4 Ob 82/12 f, *Wintersteiger III*, wbl 2012, 526). Allerdings ist die Annahme des BerG, dass die Kl insofern kein **Vorbringen** erstattet habe, aktenwidrig. Denn schon in der Klage führte die Kl aus, die in Italien ansässige Bekl fertige Tücher mit dem strittigen Motiv an und liefere sie an „zahlreiche Abnehmer im In- und Ausland“; die Rechnungslegungsverpflichtung beziehe sich „insb auf Österreich, Deutschland, die Schweiz und Italien“. Die Klagebegehren erfassen daher ohne jeden Zweifel auch die festgestellten **Verwertungshandlungen** in Italien (Vervielfältigung) und der Schweiz (Verbreitung durch Lieferung an das Schweizer Unternehmen). Insofern ist italienisches bzw Schweizer Recht anwendbar. Der **Inhalt** dieser Rechte wird nach Erörterung mit den Parteien zu **ermitteln** sein. Soweit aus zeitlicher Sicht noch § 34 IPRG anwendbar ist, wäre wegen § 5 IPRG eine allfällige **Rück- oder Weiterverweisung** zu beachten.

Der OGH nimmt zum anwendbaren Recht bei urheberrechtlichen Verletzungshandlungen Stellung.

Die Rom II-VO enthält demgegenüber ausschließlich **Sachnormverweisungen** (Art 24 Rom II-VO).

Mangels **Erörterung des anwendbaren Rechts** sind die Begehren in Bezug auf Verwertungshandlungen im Ausland noch nicht spruchreif. Insofern ist daher jedenfalls eine **Aufhebung** in die erste Instanz erforderlich.

[Internationale Zuständigkeit]

Die Kl hatte sich für die Zuständigkeit gegen die in Italien ansässige Bekl auf Art 5 Nr 3 EuGVVO und Art 6 Nr 1 EuGVVO gestützt. Der **Erfolgsort** iSv Art 5 Nr 3 EuGVVO liege (auch) in Österreich; der **Gerichtsstand** nach Art 6 Nr 1 EuGVVO sei gegeben, weil die Klage in engem inhaltlichen **Zusammenhang** mit einem weiteren beim ErstG **anhängigen Verfahren** stehe. Die Bekl bestreitet die Zuständigkeit der österr Gerichte weder in der Klagebeantwortung noch nach einer Klageausdehnung. Erst **später** wandte sie ein, dass die auf Art 5 Nr 3 EuGVVO gestützte **Zuständigkeit** der österr Gerichte nach der Entscheidung des EuGH C-68/93 (*Shevill*, Slg 1995, I-415) auf inländische Verwertungshandlungen **beschränkt** sei. Dabei übersieht sie jedoch, dass ein Gericht nach Art 24 EuGVVO jedenfalls dann zuständig wird, wenn sich der Bekl – ohne zumindest gleichzeitig die Unzuständigkeit zu rügen (RIS-Justiz RS0111191) – auf das Verfahren **einlässt**. Ein solcher Fall liegt hier vor. Denn die Bekl ist sowohl dem ursprünglichen als auch dem ausgedehnten Klagebegehren **zunächst nur in der Sache** entgegengetreten und hat die Unzuständigkeitseinrede erst in einem späteren Stadium des Verfahrens erhoben. Damit ist eine allfällige (teilweise) **Unzuständigkeit geheilt**.

[Zurverfügungstellen im Internet]

Nach österr Recht liegt im **Zurverfügungstellen** des strittigen Motivs im Internet **keine freie Benützung** iSv § 5 Abs 2 oder § 54 Abs 1 Z 5 UrhG.

[Freie Werknutzung; Bearbeitung, freie Benützung]

Es besteht kein Zweifel, dass das Hundertwasser-Haus ein **Werk der Baukunst** ist (4 Ob 51/94, *Hundertwasserhaus I*, SZ 67/70). Damit stellt sich die Frage, ob das Zurverfügungstellen des strittigen Motivs im Internet in das **Verwertungsrecht des Urhebers** oder eines Miturhebers des Bauwerks eingreift. Auf die **freie Werknutzung** nach § 54 Abs 1 Z 5 UrhG könnte sich die Bekl dabei nicht berufen, weil die Bestimmung eine **Bearbeitung** nicht erfasst (4 Ob 51/94, *Hundertwasserhaus I*, SZ 67/70). Dass (zumindest) eine solche Bearbeitung vorliegt, ist nicht strittig.

Die Vorinstanzen vertreten jedoch die Auffassung, dass überhaupt eine **freie Nachschöpfung** iSv § 5 Abs 2 UrhG und damit von vornherein kein Eingriff in ein Verwertungsrecht am Bauwerk anzunehmen sei. Eine solche freie Nachschöpfung – auf die sich in erster Instanz nicht einmal die Bekl berufen hat – liegt allerdings nicht vor.

Für die **freie Benützung** nach § 5 Abs 2 UrhG ist kennzeichnend, dass trotz des Zusammenhangs mit einem anderen Werk ein von diesem verschiedenes, **selbständiges Werk** vorliegt, dem gegenüber das Werk, an das es sich anlehnt, vollständig in den Hin-

tergrund tritt. Angesichts der Eigenart des neuen Werks müssen die Züge des benützten Werks verblasen (stRsp; 4 Ob 13/92, *Servus Du*, SZ 65/49; RIS-Justiz RS0076521; zuletzt etwa 4 Ob 92/08 w, *Natascha K III*, MR 2009, 27 [Walter]). Bei der vergleichenden Beurteilung des benützten und des neugeschaffenen Werks ist zunächst festzustellen, durch welche objektiven Merkmale die **schöpferische Eigentümlichkeit** des benützten Werks bestimmt wird. In weiterer Folge kommt es auf die Gesamtwirkung, den **Gesamteindruck**, an; eine zergliedernde Beurteilung und Gegenüberstellung einzelner Elemente ohne Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs ist unzulässig. Die zum freien Formenschatz gehörenden Elemente bleiben dabei – als außerhalb der allein geschützten konkreten eigentümlichen Gestaltung liegend – außer Betracht (RIS-Justiz RS0076460). Angesichts des großen Fundus an frei verwertbarem Material ist die freie Benützung von urheberrechtlich geschützten Werken auf jenes Mindestmaß zu beschränken, das erhalten bleiben muss, um die **Freiheit künstlerischen Schaffens** nicht über Gebühr einzuengen; an das Vorliegen einer freien Benützung sind daher strenge Anforderungen zu stellen (4 Ob 13/92, *Servus Du*; RIS-Justiz RS0076496; zuletzt etwa 4 Ob 92/08 w, *Natascha K III*). Je ausgeprägter die **Individualität der Vorlage** ist, umso weniger wird sie gegenüber dem neugeschaffenen Werk verblasen. Umgekehrt wird die Vorlage umso eher zurücktreten, je stärker die **Individualität des neuen Werks** ist (4 Ob 170/07 i, *Natascha K*, SZ 2008/31 = MR 2008, 248 [Walter] = ÖBl 2008, 345 [Bücheler]; RIS-Justiz RS0123238; zuletzt etwa 4 Ob 109/10 y und 4 Ob 175/12 g).

[Keine freie Benützung]

Im vorliegenden Fall verfügt die Vorlage (das Hundertwasser-Haus) über eine **ausgeprägte Individualität**. Das strittige Motiv der Tücher lässt auch bei bloß flüchtiger Betrachtung die **charakteristischen Merkmale** der Vorlage erkennen. Die Positionierung der Türme, der Abfall der Terrassen im Vergleich zum dahinter gelegenen hoch aufragenden Bauteil, die schrägen Erkeraufgänge, die Darstellung des Einbaus eines Stücks einer alten Fassade, die einzelne Bauteile hervorhebende, kräftige Farbgebung und – durch all das bestimmt – der **Gesamteindruck** der Bearbeitung sind maßgebend vom Original geprägt. Insb wird dessen charakteristischer Baukörper in seiner Struktur weitgehend identisch wiedergegeben. Zwar tritt mit der Spiegelung, der teilweise abweichenden Zuordnung von Farben zu bestimmten Bauteilen, den Schriftelementen und dem gepunkteten Hintergrund eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers der Bearbeitung hinzu. Von einem Verblasen der Vorlage kann aber nicht einmal ansatzweise die Rede sein.

Eine freie Benützung liegt daher nicht vor. Damit ist entscheidend, ob Krawina **Miturheber** des Bauwerks ist. Das wurde zwar inzwischen in einem Parallelverfahren rechtskräftig bejaht (4 Ob 195/09 v, *Hundertwasserhaus V*, MR 2010, 201 [Walter] = ÖBl-LS 2010/168 [Knecht-Kleber]). Die dort ergangene Entscheidung entfaltet aber **mangels Parteiidentität keine Bindungswirkung** für das vorliegende Verfahren. Das für

die Beurteilung der Miturheberschaft maßgebende Tatsachenvorbringen der Kl hat die Bekl nicht außer Streit gestellt; Feststellungen dazu haben die Vorinstanzen nicht getroffen. Als unstrittig kann die Miturheberschaft angesichts des insofern schwankenden Vorbringens der Bekl nicht angesehen werden. Daher ist auch in diesem Punkt keine abschließende Erledigung möglich. Für Unterlassungsansprüche in Bezug auf eine Vervielfältigung oder Verbreitung im Inland fehlt zudem ein konkretes Vorbringen zu einer insofern bestehenden Erstbegehungsfahr.

[Ergebnis]

Aus diesen Gründen sind die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben, und die Rechtssache ist an das ErstG zurückzuverweisen. Nach Erörterung des auf die einzelnen Ansprüche **anwendbaren Rechts** und der Frage, ob die Bekl tatsächlich die **Miturheberschaft** Krawinas am Bauwerk bestreitet, werden erforderlichenfalls weitere Beweise aufzunehmen sein. Bei der neuerlichen Entscheidung ist davon auszugehen, dass das strittige Motiv nach österr Recht eine **abhängige Bearbeitung** des Hundertwasser-Hauses ist.

Hinweis:

Behauptet der Kl, dass ein ihm in mehreren Ländern zustehendes **Immaterialgüterrecht** vom Bekl in allen diesen Ländern verletzt wird, so sind die in den verschiedenen Ländern begangenen Handlungen nach dem **Recht des jeweiligen Verletzungsstaats** (nur nach § 34 IPRG, nicht aber nach der Rom II-VO, unter Berücksichtigung von Rückweisungen und Weiterweisungen) zu beurteilen. In einem solchen Fall ist, wenn Verletzungshandlungen in mehreren Staaten begangen wurden, bei der rechtlichen Beurteilung an so viele Rechtsordnungen, wie es Schutzländer gibt, anzuknüpfen (RIS-Justiz RS0076849). **Immaterialgüterrechte** („geistiges Eigentum“) sind alle geschützten subjektiven Rechte an geistigen, künstlerischen oder wirtschaftlichen Leistungen; dazu gehören das Urheberrecht und verwandte Rechte, wie Werknutzungsrechte und Leistungsschutzrechte, sowie die gewerblichen Schutzrechte, wie Patentrechte, Markenrechte und Musterrechte (RIS-Justiz RS0076817). Das Recht auf **Bildnisschutz** nach § 78 UrhG ist kein Immaterialgüterrecht iSd § 34 IPRG; es gehört vielmehr zu den **Persönlichkeitsrechten**, die von den Immaterialgüterrechten zu unterscheiden sind (RIS-Justiz RS0077106).

Christoph Brenn



Anmerkung 1:

Zur internationalen Zuständigkeit

Die in Italien ansässige Bekl druckte Darstellungen des urheberrechtlich geschützten (s dazu nachstehend die Anmerkung von *Homar*) Hundertwasser-Krawina-Hauses auf Seidentücher. Diese lieferte sie in die Schweiz und stellte sie außerdem auf ihrer Website dar. Die Werknutzungsberechtigte klagte auf Unterlassung, Rechnungslegung und Zahlung eines angemessenen Entgelts bzw von Schadenersatz.

Die uneingeschränkte Zuständigkeit österr Gerichte ergab sich aus der **rügelosen Einlassung** der Bekl auf das Verfahren (Art 24 EuGVVO), sodass eine eventuelle Unzuständigkeit geheilt wurde. Um dies zu verhindern, hätte die Bekl spätestens zeitgleich mit der ersten Verteidigungshandlung (EuGH 24. 6. 1981, 150/80, *Elefanten Schuh*) die Unzuständigkeit einwenden müssen. Doch hätte eine solche Rüge auch Aussicht auf Erfolg gehabt?

Bei der grenzüberschreitenden Verletzung von Immaterialgüterrechten kann sich die internationale Zuständigkeit neben dem allgemeinen Gerichtsstand im

(Wohn-)Sitzstaat des Bekl (Art 2 EuGVVO) insb auch aus dem **Gerichtsstand der unerlaubten Handlung** (Art 5 Nr 3 EuGVVO) ergeben, wozu auch Verletzungen von Immaterialgüterrechten gehören (*Walter in Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts² [2010] § 58 Rz 173 mwN). Anders als im autonomen österr Prozessrecht wird hiedurch sowohl am Handlungs- als auch an den Erfolgsorten ein Forum eröffnet („**Ubiquitätstheorie**“; EuGH 30. 11. 1976, 21/76, *Mines de Potasse d’Alsace*). Bereits in der Rs *Shevill* (EuGH 7. 3. 1995, C-68/93) beschränkte der EuGH dieses großzügige Zuständigkeitsregime jedoch dahingehend, dass die Gerichte an den Erfolgsorten bei Streudelikten – somit Delikten, deren Erfolgsorte in mehreren Staaten liegen – bloß zur Entscheidung über regional auf den Forumstaat beschränkte Ansprüche zuständig sind („**Mosaiktheorie**“). Die Gerichte am Handlungsort haben hingegen volle Kognitionsbefugnis.

Für Urheberrechtsverletzungen im **Internet** hat der EuGH an der Mosaiktheorie festgehalten (EuGH 3. 10. 2013, C-170/12, *Pinckney*), wobei Erfolgsorte überall dort liegen, von wo der rechtsverletzende Inhalt abgerufen werden kann bzw konnte (EuGH 25. 10. 2011, verb Rs C-509/09 und C-161/1, *eDate Advertising*). Dies führt zu einer faktisch weltweiten Gerichtspflicht. Zudem wurden für Rechtsverletzungen im Internet in kasuistischer Rsp verschiedene vollkognitionsbefugte **Schwerpunktgerichtsstände** geschaffen: Bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen liegt dieser am Lebensmittelpunkt des Geschädigten (EuGH 25. 10. 2011, verb Rs C-509/09 und C-161/1, *eDate Advertising*); bei Markenrechtsverletzungen im Registrierungsstaat (EuGH 19. 4. 2012, C-523/10, *Wintersteiger*). Dieses Konzept ist jedoch kaum auf Verletzungen des Urheberrechts zu übertragen, da dessen Bestand keine Registrierung voraussetzt. Die Lokalisation am Sitz des Rechteinhabers wurde – als einzig tauglicher Anknüpfungspunkt bei Urheberrechtsverletzungen – in der Rs *Wintersteiger* für „Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums“ im Allgemeinen und nicht bloß für Markenrechtsverletzungen abgelehnt. Somit bleibt fraglich, wo ein solcher Schwerpunktgerichtsstand bei Urheberrechtsverletzungen zu lokalisieren ist. In der aktuellsten Entscheidung vom 3. 10. 2013 (EuGH C-170/12, *Pinckney*) hat der Gerichtshof im Wesentlichen die Anwendung der Mosaiktheorie auf Urheberrechtsverletzungen (im Internet) bestätigt. Zu einem möglichen Schwerpunktgerichtsstand hat er

nicht Stellung genommen, da die Vorlagefragen nicht darauf gerichtet waren.

All dies führt zum unerfreulichen Ergebnis, dass die internationale Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen im Internet ohne **Klärung durch den EuGH** nicht abschließend beurteilt werden kann. Gesichert ist bloß die uneingeschränkte Zuständigkeit am Handlungsort ([Wohn-]Sitz des Verletzers) sowie am allgemeinen Gerichtsstand ([Wohn-]Sitzstaat des Bekl). In der besprochenen Entscheidung lagen beide in Italien, sodass die internationale Zuständigkeit österr Gerichte hierdurch nicht begründet worden wäre.

Abschließend sei angemerkt, dass die **Neufassung der EuGVO** (VO [EU] 1215/2012) – die im Wesentlichen am 10. 1. 2015 Geltung erlangt – keine inhaltlichen Änderungen in Bezug auf die Zuständigkeit bei Immaterialgüterrechtsverletzungen (im Internet) bzw bei unerlaubten Handlungen im Allgemeinen bewirkt.

Alexander Höller,
WU Wien

Anmerkung 2: Zum materiellen Urheberrecht

In diesem Urteil zum Wiener Hundertwasser-Krawina-Haus ging es neuerlich um die **Zulässigkeit der Verwertung von Abbildungen des Gebäudes** (s bereits 4 Ob 51/94, *Hundertwasserhaus I*, MR 1994, 200 [Walter]; BGH I ZR 192/00 NJW 2004, 594), diesmal in Form von bedruckten Seidentüchern. Neben den im Ausland gesetzten Verwertungshandlungen (Vervielfältigungen in Italien, Verbreitung in der Schweiz) war nach österr Urheberrecht eine Zurverfügungstellung im Internet zu beurteilen. Im Ergebnis hat der OGH zu Recht sowohl die Anwendbarkeit der **Freiheit des Straßenbilds** (§ 54 Abs 1 Z 5 UrhG) als auch eine **freie Nachschöpfung** nach § 5 Abs 2 UrhG **verneint**.

Bezüglich der **Freiheit des Straßenbilds** ist vorweg anzumerken, dass das abgedruckte Motiv streng genommen nicht ein Abbild des Gebäudes, sondern den Fassadenplan darstellt, welcher von Hundertwasser künstlerisch umgestaltet wurde. Bereits aus diesem Grund scheidet die Anwendbarkeit dieser Urheberrechtsschranke im gegebenen Zusammenhang aus (Walter, MR 2013, 81). Ohne dies festzustellen, bekräftigt die Entscheidung hingegen neuerlich, dass § 54 Abs 1 Z 5 UrhG **kein Bearbeitungsrecht** beinhaltet (vgl 4 Ob 51/94, *Hundertwasserhaus I*, aaO; Braunböck in *Kucsko*, urheber.recht 846). In dieser Hinsicht wird es letztendlich darauf ankommen, ob eine Darstellung als Abbildung eines Gebäudes qualifiziert wird oder dieses in neuer Gestalt in Erscheinung treten lässt. Im vorliegenden Fall war nicht strittig, dass das von Hundertwasser gestaltete Motiv (ua wegen der Spiegelung und der dekorativen Verzerrungen) jedenfalls eine Bearbeitung darstellt.

Klar ist, dass verschiedene **Kunsttechniken** (wie etwa grafische Darstellungen oder Malerei) nie ein unvermitteltes Abbild erzeugen und **ihrem Wesen nach**

als **bearbeitende Darstellungen** zu qualifizieren sind. Diesbezüglich werden Bearbeitungen im Rahmen der **Freiheit des Straßenbilds** jedoch insofern als zulässig erachtet werden, als diese durch das jeweilige Wiedergabeverfahren selbst bedingt und erforderlich sind (Walter, Urheberrecht I Rz 1331 mwN). Obwohl dabei von einem verhältnismäßig großen Spielraum auszugehen ist (4 Ob 51/94, *Hundertwasserhaus I*, aaO), wird sich die Trennung von zulässigen (da durch die abstrakte Technik der Reproduktion bedingten) Eingriffen von solchen, welche dieses technisch notwendige Maß überschreiten, in vielen Fällen als problematisch erweisen. In dieser Hinsicht wurden etwa „stilisierte“ Darstellungen des Gebäudes als unzulässige Bearbeitungen qualifiziert (4 Ob 51/94, *Hundertwasserhaus I*, aaO), Selbiges gilt nun für das vorliegende Motiv. Über diese Einzelfälle hinausgehend erscheint eine allgemeine Grenzziehung aber wegen der untrennbaren Verschränkung der abstrakten Kunsttechniken mit den persönlichen Fähigkeiten, der individuellen Stilistik und den kreativen Einflüssen eines Künstlers nahezu unmöglich.

In weiterer Folge **verneint** der OGH auch die vorinstanzliche Qualifikation des von Hundertwasser umgestalteten Fassadenplans als **selbständige Neuschöpfung** gem § 5 Abs 2 UrhG. Würde man in dem Motiv eine freie Bearbeitung des Künstlers sehen, könnte die hier klP (welche die Verwertungsrechte Krawinas wahrnimmt) keinerlei Ansprüche erheben. Da allerdings an die Erfüllung dieser Voraussetzungen strenge Anforderungen gestellt werden (RIS-Justiz RS0076496), müsste die Vorlage angesichts der Individualität der Bearbeitung vollständig in den Hintergrund treten (*Ciresa*, UrhG § 5 Rz 45 mwN). Hingegen gibt das vorliegende Motiv die charakteristische architektonische Struktur sowie die Fassadengestaltung weitgehend identisch wieder, weswegen der Entscheidung auch darin zuzustimmen ist.

Für eine darüber hinausgehende Beurteilung, ob die **Abbildung** auf den **Seidentüchern** möglicherweise auch **Urheberpersönlichkeitsrechte** beeinträchtigt, lässt sich aus der Entscheidung nichts gewinnen. Im Schrifttum wird dazu vertreten, dass ideelle Interessen der Urheber nicht nur durch Änderungen am Werk selbst, sondern auch durch das Umfeld der Nutzung beeinträchtigt werden können (Walter, Urheberrecht I Rz 924). Für Abbildungen auf Gebrauchsgegenständen scheint Walter deswegen von einem generellen Zustimmungserfordernis (insb für „kitschige“ Nutzungen) auszugehen (Walter, MR 2010, 201). Da die Freiheit des Straßenbilds jedoch nicht zwischen verschiedenen Verwertungsformen differenziert und sich geschmackliche Wertungen (wie etwa die Beurteilung als „Kitsch“) einer Verallgemeinerung entziehen, ist die Verwertung auf Gebrauchsgegenständen mE nicht von vornherein ausgeschlossen. Vielmehr wird eine Verletzung ideeller Urheberinteressen in jedem Einzelfall gesondert zu untersuchen sein.

Philipp Homar,
WU Wien

